Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191 E-Mail: rtr@rtr.at http://www.rtr.at



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der Beschuldigten

Α

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/19-033	Mag. Wiesinger	474	12. Juni 2019

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG (FN 233425 y beim Handelsgericht Wien) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG zu verantworten, dass die Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG das Ausscheiden von Dr. Michael Velik als Kommanditist und den Eintritt von Anton Bijelic als Kommanditist jedenfalls im Zeitraum vom 19.02.2018 bis zum 20.01.2019 in 1170 Wien, Gschwandnergasse 33, der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

KOA 2.300/19-033 Seite 1/10

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
100 Euro	3 Stunden	Keine	§ 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G iVm §16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10	Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);							
	Euro a	Euro als Ersatz der Barauslagen für						
	Der	zu	zahlende	Gesamtbetrag	(Strafe/Kosten/Barauslagen)	beträgt	daher	
110	Euro							

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/19-033** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag vollstreckt und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die diesem Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 30.01.2019, KOA 2.300/19-005, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 03.02.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 14.03.2019 gegen die Beschuldigte wegen des Verdachts, sie habe als Geschäftsführerin der Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG (FN 233425 y beim Handelsgericht Wien) und somit als zur Vertretung nach außen Berufene und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche der Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG in 1170

KOA 2.300/19-033 Seite 2/10

Wien, Gschwandnergasse 33, zu verantworten, dass die Dragana Mirkovic Bijelic Sat TV KG das Ausscheiden von Dr. Michael Velik als Kommanditist und den Eintritt von Anton Bijelic als Kommanditist jedenfalls im Zeitraum vom 19.02.2018 bis zum 20.01.2019 der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diese zur Rechtfertigung auf.

Mit Schreiben vom 20.03.2019 nahm die Beschuldigte zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung. Bei Gründung des Unternehmens habe der Steuerberater Dr. Michael Velik die Kommanditeinlage übernommen. Im vergangenen Jahr sei beschlossen worden, dass der Ehemann der Beschuldigten diesen Kommanditanteil von Dr. Michael Velik übernehmen sollte, wobei am 25.01.2018 ein diesbezüglicher Vertrag geschlossen und die Abtretung entsprechend bei Gericht angemeldet worden sei. Es sei leider vergessen worden, die Eigentumsänderung bei der KommAustria anzuzeigen. Hierfür werde sich aufrichtig entschuldigt.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten wurden keine Angaben gemacht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG (FN 233425 y beim Handelsgericht Wien) verfügte aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.04.2009, KOA 2.100/09-030, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms "DM SAT" für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 08.05.2009. Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.03.2019, KOA 2.135/19-002, verfügt die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG nunmehr über eine Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms "DM SAT" für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 30.04.2019. Die Beschuldigte ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG.

Im Tatzeitraum war für die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

Mit Abtretungsvertrag vom 25.01.2018 trat Dr. Michael Velik seine Kommanditanteile an der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG an Anton Bijelic ab. Am 03.02.2018 wurde aufgrund der Anzeige der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG vom 02.02.2018 das Ausscheiden von Dr. Michael Velik sowie der Eintritt von Anton Bijelic als Kommanditist ins Firmenbuch eingetragen.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der KommAustria durch die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG am 21.01.2019 im Rahmen ihres Antrages auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms "DM SAT" angezeigt.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 30.01.2019, KOA 2.300/19-005, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 03.02.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 06.09.2018, KOA 3.004/18-008, wurde durch die KommAustria über die Beschuldigte wegen einer Übertretung des § 52 AMD-G eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen der Beschuldigten als persönlich haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG in Höhe von EUR XXX aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG, zu deren Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen und zum Umstand, dass die Beschuldigte unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG ist, beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria, den

KOA 2.300/19-033 Seite 3/10

zugrundeliegenden Verwaltungsakten und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Zeitpunkt der Übertragung der Kommanditanteile von Dr. Michael Velik an Anton Bijelic, der Eintragung im Firmenbuch und zum Zeitpunkt der Anzeige bei der KommAustria beruhen auf der Stellungnahme der Beschuldigten vom 20.03.2019, den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid vom 30.01.2019, KOA 2.300/19-005, dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 30.01.2019, KOA 2.300/19-005, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellung zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen die Beschuldigte wegen der Übertretung des § 52 AMD-G ergibt sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschuldigten beruht auf Schätzungen der KommAustria. Die Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit der Beschuldigten davon aus, dass sie ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht, welchen die Statistik Austria jährlich im Auftrag des Rechnungshofes erstellt, herangezogen. Die aktuelle Fassung ist unter folgender Webadresse abrufbar: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personeneinkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html. Der Bericht weist für weibliche Führungskräfte ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR XXX aus (arithmetisches Mittel). Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen der Beschuldigten einzuschätzen. Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden

Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer einer Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Strafgelder fließen dem Bund zu.

4.2. Zum objektiven Tatbestand - Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet:

"(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom

KOA 2.300/19-033 Seite 4/10

Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4."

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem "Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen" (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760).

Die am 03.02.3018 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG wurde der KommAustria erst am 21.01.2019 im Rahmen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms "DM SAT" angezeigt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer KG nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlichrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. "Rechtswirksamkeit") ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung (gegenständlich der 25.01.2018) abzustellen.

Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigten in der Aufforderung zur Rechtfertigung der KommAustria vom 14.03.2019 die Nichtanzeige der Eigentumsänderung *"jedenfalls im Zeitraum vom 19.02.2018 bis zum 20.01.2019*" vorgeworfen wurde und somit Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens nur diese in der Aufforderung bezeichnete Tat sein kann, erübrigt sich eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob im gegenständlichen Verfahren die vierzehntägige Frist zur Anzeige bereits mit dem – erst im Rahmen der Rechtfertigung vorgebrachten – 25.01.2018 (Unterfertigung des Abtretungsvertrages) zu laufen begonnen hat. Zwischen der Eintragung im Firmenbuch am 03.02.2018 und dem Zeitpunkt der erfolgten Anzeige der Änderung der Eigentumsverhältnisse am 21.01.2019 liegt ein deutlich über zwei Wochen hinausgehender Zeitraum, weshalb der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G jedenfalls nicht entsprochen wurde.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 30.01.2019, KOA 2.300/19-005, festgestellt, eine Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vor. Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG festgestellten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand des § 10 Abs. 7 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist [vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD G), mwN].

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung spätestens (mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G) am 19.02.2019 – 14 Tage nach Eintragung der Anteilsübertragung im Firmenbuch – und dauerte bis zum Tag vor der Bekanntgabe der Eigentumsänderung im Rahmen des Antrages auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms "DM SAT" vom 21.01.2019 an, sodass von einem Tatzeitraum jedenfalls vom 19.02.2018 bis zum 20.01.2019 auszugehen ist.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und

KOA 2.300/19-033 Seite 5/10

soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G war nicht bestellt. Demnach trifft die Beschuldigte als im Tatzeitraum unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG und somit zur Vertretung nach außen Berufene und gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Sie hat damit die der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs.7 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Hinzutreten eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

"Schuld

- § 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
- (1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.
- (2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte."
- § 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

KOA 2.300/19-033 Seite 6/10

Die Beschuldigte hat im Rahmen ihrer Rechtfertigung ausgeführt, dass leider vergessen worden sei, die Eigentumsänderung bei der KommAustria anzuzeigen. Die Beschuldigte hat mit dieser Rechtfertigung selbst zugestanden, dass im maßgeblichen Zeitraum kein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet war, um der gegenständlichen Verpflichtung zur Bekanntgabe der Eigentumsänderung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G fristgerecht nachzukommen.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass die Beschuldigte die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG jedenfalls fahrlässig begangen hat.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von einem geringen Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der bestreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 unter Verweis auf VwGH 15.10.2009, 2008/09/0015; 05.05.2014, Ro 2014/03/0052). Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: "Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.". Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass "die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung" gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hrsg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden

KOA 2.300/19-033 Seite 7/10

Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung von Vorschriften, deren Beachtung eine wesentliche Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit durch die KommAustria darstellt. Die Bestimmung dient insbesondere dazu, die KommAustria in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe zur Beurteilung der wesentlichen Einflussverhältnisse oder sonstiger Voraussetzungen für die Veranstaltung von Fernsehen nach dem AMD-G nachkommen zu können. Erst dadurch kann die Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen nach den §§ 10 und 11 AMD-G (vgl. etwa Ausschlussgründe nach § 10 AMD-G und Schranken der Medienkonzentration nach § 11 AMD-G) effektiv wahrnehmen (vgl. dazu zum inhaltsgleichen § 22 Abs. 4 PrR-G: Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760 mwN).

Es ist somit davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Zudem liegt kein geringes Verschulden vor, zumal Zweck der Vorschrift des § 10 Abs. 7 AMD-G ist, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 AMD-G) zu ermöglichen. Eine unterlassene bzw. erst aufgrund des Antrags auf Erteilung einer Zulassung erheblich verspätete Anzeige stellt daher in der Regel einen typischen Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G dar, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden der Beschuldigten ausgegangen werden kann. Somit kann im vorliegenden Fall von einer Strafe nicht abgesehen werden.

Es liegen keine Erschwerungsgründe vor, weil die gegen den Beschuldigten verhängte Verwaltungsstrafe nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruht. Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsabtretung dieser Art durch die Beschuldigte handelt.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt die Beschuldigte auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei der Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm der Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt die Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über ihr Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174). Ausgehend von der obigen Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen der Beschuldigten von EUR XXX zugrunde gelegt. Berücksichtigungswürdigende Umstände im Bereich der Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten wurden nicht eingewandt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass für die Verletzung des § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G mit einer Strafe von EUR 100,- welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 4.000,-), das Auslangen gefunden werden kann.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

KOA 2.300/19-033 Seite 8/10

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 10,- Euro, zu leisten hat.

4.7. Haftung der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin beigeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

KOA 2.300/19-033 Seite 9/10

\boxtimes	Technische	Voraussetzungen	oder	organisatorische	Beschränkungen	des	elektronischen	Verkehrs	sind
	auf folgende	er Internetseite b	ekann [.]	tgemacht:					

https://www.rtr.at

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner (Vorsitzende-Stellvertreterin)

KOA 2.300/19-033 Seite 10/10